

5202/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat **Dr. Jörg HAIDER** und Kollegen haben am 20. Jänner 1999 unter der Nr. 5617/J - NR/1999 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend großzügige Dauerurlaube für Gewerkschaftsfunktionäre gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

Im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sind weder derzeit noch waren in den letzten zehn Jahren Gewerkschaftsfunktionäre - und sei es auch nur teilweise - dienstfreigestellt.

**Zu den Fragen 5 bis 7:**

Am 1. Jänner 1999 waren im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zwei Bedienstete jeweils gänzlich für Zwecke der Personalvertretung dienstfreigestellt, wie dies nach § 25 Abs. 4 Personalvertretungsgesetz für einen Personalstand von über 700, aber weniger als 3000 wahlberechtigten Bediensteten vorgesehen ist. Teilweise Dienstfreistellungen von Personalvertretern sind in diesem Ressort weder heuer noch in den letzten zehn Jahren erfolgt.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

Da diese Fragen im Ressortbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten lediglich die zwei zur Gänze dienstfreigestellten Personalvertreter betreffen, kann der diesbezüglich im Jahr 1998 erwachsene Personalaufwand aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht bekanntgegeben werden, weil aus der diesbezüglichen Summe direkt auf die Höhe des Jahresbruttoeinkommens der zwei betroffenen Bedienten rückzuschließen wäre.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

Gemäß § 29 Abs. 2 Personalvertretungsgesetz trägt der Bund unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten der Inlandsreisen von Personalvertretern. Da vom beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in Wien eingerichteten Dienststelleausschuß der Personalvertretung im Inland nur diese Zentralstelle zu betreuen ist, fallen keine Kosten für diesbezügliche Inlandsreisen an. (Zwar sind von diesem Dienststelleausschuß aufgrund einer Kundmachung des Zentralausschusses gemäß § 4 Abs. 3 und 4 PVG auch die dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten unterstellten österreichischen Dienststellen im Ausland zu betreuen, doch kommt ein Ersatz diesbezüglicher Reisekosten aufgrund des eindeutigen Wortlautes der oben angeführten Gesetzesbestimmung nicht in Betracht.) Dies gilt sinngemäß auch für den Zentralausschuß der Personalvertretung beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten. Es ist deshalb im hiesigen Ressort in den letzten zehn Jahren kein Aufwand für Reisekosten in Personalvertretungsangelegenheiten angefallen.

Den Organen der Personalvertretung sind gemäß § 29 Abs. 1 PVG entsprechende Räumlichkeiten samt Einrichtung, Beheizung und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen. Weiters sind die Kosten für die Kanzleierfordernisse einschließlich des Aufwandes für Telefon sowie für die Zustellung der Schriftstücke vom Bund zu tragen. Diese Sachleistungen werden sowohl dem Dienststelleausschuß als auch dem Zentralausschuß der Personalvertretung beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in natura zur Verfügung gestellt, sodaß keine individuelle Erfassung der einschlägigen Kosten (z. B. für die Beheizung und Beleuchtung des im Laufe der Jahre in den verschiedenen, vom Res-

sort benützten bundeseigenen Amtsgebäuden untergebrachten Sitzungszimmers für Zwecke der Personalvertretung oder für deren Briefporti) erfolgt.

**Zu Frage 12:**

Sowohl der Personalaufwand für die zwei im Ressort gesetzmäßig dienstfreigestellten Personalvertreter als auch der Sachaufwand, der dem Bund im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten für Personalvertretungszwecke erwächst, erscheint im Hinblick auf die diesbezügliche gesetzliche Rechtsgrundlage des § 29 PVG vertretbar und auch im Vergleich zur im Anwendungsbereich des Arbeitsverfassungsgesetzes normierten Dienstfreistellung von Betriebsräten unter Tragung der für Zwecke der betrieblichen Dienstnehmervertretung in der Österreichischen Wirtschaft erwachsenden Kosten durch den jeweiligen Dienstgeber gerechtfertigt. Ohne Übernahme der gegenständlichen Personalvertretungskosten durch den Bund wäre der Öffentliche Dienst in dieser Hinsicht benachteiligt, weil dann den beim Bund beschäftigten Dienstnehmern keine der betrieblichen Interessenvertretung von in der Privatwirtschaft beschäftigten Arbeitnehmern vergleichbare Wahrnehmung ihrer beruflichen und sozialen Interessen gewährleistet sein würde. Dieser in der Vergangenheit bestandene Nachteil wurde seitens des Gesetzgebers durch die im März 1967 erfolgte Verabschiedung des Bundes- Personalvertretungsgesetzes behoben.